

Eine dieser Maßnahmen ist der Einsatz des Strafrechts. Unter den Bedingungen des voll entfalteten Aufbaus des Sozialismus muß ein Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt durchgeführt werden, neben der Bestrafung und der darin liegenden Erziehung des schuldigen Rechtsbrechers zugleich die Bedingungen zu beseitigen, die das Verbrechen hervorgebracht oder dessen Begehung erleichtert haben. Dazu müssen diese Bedingungen aufgedeckt und die Wege zu ihrer Überwindung gezeigt werden. Nur wenn dies geschieht, hat das Gerichtsverfahren geholfen, Hemmnisse in der Entwicklung sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse aus dem Wege zu räumen. Dann leistet es auch einen Beitrag zur Bildung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins, der um so notwendiger ist, weil dem Strafverfahren gerade ein Konflikt zugrunde liegt, der nicht zuletzt infolge des mangelnden gesellschaftlichen Bewußtseins des Täters hervorgebracht wurde.

Dieses Ziel vermag das Strafverfahren jedoch nur zu erreichen, wenn die Entscheidung auf einer gründlichen Sachaufklärung beruht, die Feststellungen nach einer sorgfältigen Beweiswürdigung getroffen werden und wenn der Schuldspruch der Sachlage entspricht. Dabei müssen wir die Menschen mit all ihren Vorzügen und Schwächen sehen und uns in ihre Gedankengänge hineinfinden.¹ Ebenso schädlich, wie sich die irri- ge Annahme von Fahrlässigkeit statt Vorsatz für die Bekämpfung der Kriminalität auswirkt, ist auch die irri- ge Annahme des Vorsatzes, wenn tatsächlich nur Fahrlässigkeit gegeben ist. Ist die Entscheidung wegen der- artiger Mängel insbesondere für diejenigen Werktätigen, die den Angeklagten als Menschen in seinem Wesen und seiner Arbeit kennen, ungläubhaft, d. h. nicht über- zeugend, dann kann nicht erwartet werden, daß sie die Werktätigen an den bewußten Kampf um die Beseiti- gung von Verbrechenursachen heranführt und zur Festigung ihres sozialistischen Bewußtseins beiträgt.

In dieser Hinsicht nahm das in NJ 1961 S. 66 veröffent- lichte Urteil des Obersten Gerichts bereits zu einigen Mängeln Stellung. Die Entscheidung eines Bezirks- gerichts macht das Problem noch deutlicher. Sie betrifft einen Zugzusammenstoß mit außerordentlich schweren Folgen, der durch Eisenbahner, die die Dienstvorschrif- ten verletzen, verursacht wurde.

Das Bezirksgericht hat sich zwar bemüht, durch eine umfassende Aufdeckung der Ursachen, die zu dem Verbrechen führten, einen Beitrag zur Veränderung dieser Verhältnisse zu leisten. Es hat eine ganze Reihe von Verstößen der Angeklagten gegen Dienstvorschrif- ten der Deutschen Reichsbahn aus den letzten Jahren festgestellt und darzulegen versucht, daß nur auf diesem Boden der Schlamperei und der Leichtfertigkeit das Unglück geschehen konnte. Dennoch ging von der Ent- scheidung nicht die erforderliche mobilisierende Wir- kung aus. Die Eisenbahner, die mit der Entscheidung angesprochen werden sollten, diskutierten trotz der für Menschen und Material eingetretenen schweren Folgen mehr über die ihnen überaus hoch erscheinenden Stra- fen als über die Schlamperei, die es zu beseitigen galt, um in Zukunft Gefährdungen des Eisenbahnverkehrs¹¹ zu verhüten. Eines ihrer Argumente war, ähnliches könne jedem anderen Eisenbahner jeden Tag passieren.

Es fragt sich, wieso die Entscheidung nicht zur Ausein- andersetzung mit dem Kernproblem, sondern in erster Linie mit den Strafen führte und wie es zu einer so fehlerhaften Auffassung „das könne jedem passieren“ kommen kann, obwohl in dem Urteil eine Anzahl von Verletzungen von Fahrdienstvorschriften aus den letzten Jahren festgestellt und als Ursache des schweren Un- falls bezeichnet worden sind. Die Antwort ist unschwer zu finden, wenn man in Betracht zieht, daß die mit dem Urteil angesprochenen Eisenbahner die gleiche oder eine

ähnliche Tätigkeit wie die Angeklagten ausüben bzw., sich auf Grund ihrer beruflichen Arbeit eine gute Vor- stellung vom Arbeitsbereich der Angeklagten machen können. Auch sie haben gleichermaßen Vorschriften, die der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes dienen, einzuhal- ten. Ihnen fällt es schwer, dem Gericht zu glauben, die Angeklagten hätten aus keinem anderen Motiv als lediglich dem der Bequemlichkeit einen Personenzug gewollt auf ein Gleis ausfahren lassen, auf welchem wenige Minuten später ein Eilzug einfahren und daher mit dem Personenzug Zusammenstoßen mußte.

In dem Argument, das könne jedem Eisenbahner pas- sieren, steckt zugleich die Behauptung, die Angeklagten hätten die Gefährdung und den Zusammenstoß nicht gewollt herbeigeführt. Ebenso ergibt sich aus ihm, daß die Entscheidung die Eisenbahner nicht davon überzeugt hat, daß bei strikter Einhaltung der Fahrdienst- vorschriften die ungewollte Verursachung von Schaden verhütet werden kann. Hat ein Urteil ein solches Ergeb- nis, dann spricht das dafür, daß es mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt und daher nicht überzeugt. Dann kann es auch nicht dazu beitragen, richtige, auf dem Vertrauen beruhende Beziehungen zwischen Staat und Bürger zu entwickeln.

Im vorliegenden Fall hat das Bezirksgericht fehlerhaft eine bedingt vorsätzlich begangene Transportgefährdung angenommen. Es hat den wesentlichen Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht beachtet: Der vorsätzlich handelnde Täter führt den strafrechtlich bedeutsamen Erfolg bewußt und gewollt, der fahrlässig handelnde jedoch ungewollt herbei. Deshalb war es unrichtig anzunehmen, daß derjenige, der zwar nicht unbedingt eine Gemeingefahr herbeiführen will, jedoch die Möglichkeit erkennt, daß es zu einer Gemeingefahr kommen kann, immer mit bedingtem Vorsatz handelt, wenn er von dem beabsichtigten Verhalten nicht Ab- stand nimmt. Hier wird verkannt, daß der Täter sowohl beim bedingten Vorsatz als auch bei der bewußten Fahrlässigkeit die Möglichkeit des Eintritts eines straf- rechtlichen Erfolges in Erwägung zieht. Während der Täter jedoch bei der bewußten Fahrlässigkeit auf Grund bestimmter Umstände hofft, der Erfolg werde trotz seines fehlerhaften Verhaltens nicht eintreten, er den Erfolg also nicht will, handelt er bei bedingtem Vorsatz selbst für den Fall, daß der Erfolg eintritt, und ist für diesen Fall mit dem Eintritt des Erfolges einverstanden. Abgesehen davon, daß einige der Angeklagten die Mög- lichkeit des Eintritts einer Gemeingefahr gar nicht er- kannt hatten, hat das Bezirksgericht ausgeführt, die Angeklagten mögen aus ihrer bisherigen Erfahrung her- aus gefolgert haben, daß auch bei Verletzung von Dienstvorschriften keine Gemeingefahr hervorgerufen werde; eine solche Erfahrung könne jedoch nicht an- erkannt werden.

Das Bezirksgericht hätte folglich bei denjenigen An- geklagten, die die Dienstvorschriften vorsätzlich ver- letzen und den Eintritt einer Gemeingefahr für mög- lich hielten, als Schuldform bewußte Fahrlässigkeit und nicht Vorsatz feststellen müssen, weil sie leichtfertig darauf vertrauten, daß eine Gemeingefahr nicht ein- treten werde.

Mit Recht hat das Bezirksgericht ausführen wollen, daß es nicht gebilligt werden kann, sich auf solche Erfahrun- gen zu berufen, um die Verletzung von Dienstvorschrif- ten zu rechtfertigen. Für die Prüfung der Schuldfrage kommt es jedoch nicht auf die Bewertung einer solchen Erfahrung an, sondern darauf, ob sie überhaupt gemacht worden und in die Vorstellungen des Angeklagten bei seinem Entschluß zum Handeln eingegangen ist.

Während das Bezirksgericht den bedingten Vorsatz für die Herbeiführung der Gemeingefahr bejahte, kam es dennoch zu dem Ergebnis, daß die mit derselben Handlung verursachte Tötung bzw. Verletzung mehrerer Reisen- der lediglich fahrlässig herbeigeführt wurde. Mag die

¹ vgl. Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Saatsrates, Berlin 1960, S. 58.